§ 65 Prüfung, Teilnahmebescheinigung

(1) [1]Eine Maßnahme der modularen Qualifizierung, die fachlich theoretische Inhalte vermittelt, schließt mit einer mündlichen Prüfung ab, die spätestens sechs Wochen nach dem Ende der Lehrveranstaltung durchgeführt wird. [2]Mindestens zwei Wochen vor der Prüfung werden die Prüflinge hierzu schriftlich geladen und dem Landespersonalausschuss Ort und Zeit der Prüfung mitgeteilt. [3]Gegenstand der Prüfung sind die Inhalte der Maßnahme. [4]Die Prüfungszeit beträgt für jeden Prüfling 30 Minuten in den Fällen *der* § 64 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 sowie 45 Minuten in den Fällen des § 64 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3. [5]Über die vollständige Teilnahme ist eine Bescheinigung auszustellen. [6]Das Vorliegen der Bescheinigung ist Voraussetzung für die Teilnahme an der Prüfung.

(2) [1]Bei Abschluss der übrigen Maßnahmen wird entschieden, ob die Teilnahme vollständig und erfolgreich war. [2]Für die Entscheidung sind das auf Grund der Mitarbeit gezeigte Verständnis für die vermittelten Inhalte sowie die gezeigte Fähigkeit zur praktischen Anwendung maßgebend. [3]In den Maßnahmen, die Sozial- und Führungskompetenzen zum Gegenstand haben, soll anhand von praktischen Übungen die gezeigte soziale Handlungsfähigkeit sowie das Führungsverhalten beurteilt werden. [4]Über die vollständige und erfolgreiche Teilnahme ist eine Bescheinigung auszustellen.